

# **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**WEB MEIS GmbH & Co. KG und EVN Naturkraft GmbH ;  
Windpark Meiseldorf**

**TEILGUTACHTEN  
GRUNDWASSERHYDROLOGIE/WASSERBAUTECHNIK/  
GEWÄSSERSCHUTZ**

**Verfasser:  
DI Wolfgang Stundner**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,  
WST1-UG-94

## **1. Einleitung:**

### **1.1 Beschreibung des Vorhabens:**

In Kooperation der WEB MEIS GmbH & Co. KG und der EVN Naturkraft GmbH ist die Errichtung eines Windparks mit insgesamt sieben Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V172 (7,2 MW) im Gebiet der Gemeinde Meiseldorf. Von der technischen Infrastruktur (Netzableitung, Zuwegung, Eiswarntafeln, Löschwasservorrat) sind zusätzlich die umliegenden Gemeinden Sigmundsherberg, Pulkau, Zellerndorf und Pernersdorf betroffen.

Der Vorhabensumfang kann im Wesentlichen mit folgenden Bestandteilen zusammengefasst werden:

#### **▪ Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs VESTAS V172 7,2 MW**

Das gegenständliche Vorhaben umfasst sieben Windenergieanlagen des Typs VESTAS V172 7,2 MW mit einem Rotordurchmesser von 172 Metern und einer Nabenhöhe von 175 Metern. Der geplante Typ der Windenergieanlagen weist eine Nennleistung von 7.200 kW auf, womit die Gesamtleistung des geplanten Windparks 50,4 MW beträgt. Vom Vorhaben erfasst sind weiters diverse Betriebsanlagen (SCADA-Anlagen).

#### **▪ Errichtung einer windparkinternen Verkabelung**

Neben der Errichtung der WEAs an sich ist auch die interne Windparkverkabelung Teil des Vorhabens. Die interne Verkabelung besteht aus 30 kV-Mittelspannungs-Erdkabelsystemen, durch welche die WEAs miteinander verbunden sind. Parallel dazu erfolgt die Verlegung von Lichtwellenleitern (LWL) zum Datenaustausch sowie die Verlegung von Erdkabel zur Anbindung von temporär aufgestellten Eiswarnleuchten (EWL).

#### **▪ Errichtung elektrischer Anlagen zur Netzanbindung / Netzableitung in das Umspannwerk**

Die elektrischen Anlagen zur Anbindung der WEAs an den Netzanschlusspunkt umfassen drei separate 30 kV-Mittelspannungs-Erdkabelsysteme. Der Netzanschlusspunkt ist das Umspannwerk Peigarten der Netz Niederösterreich GmbH (Grdstk. 1975/2, KG 18009 Peigarten). Parallel dazu erfolgt zum jeweiligen Erdkabelsystem die Verlegung von Lichtwellenleitern.

## ▪ **Errichtung und Erweiterung von Zuwegung, Montage-, Kranstell-, Lager- und Baustelleinrichtungsflächen**

Neben einer internen Logistikfläche zur Um- oder Zwischenlagerung (während der Bauphase) sind für die Errichtung und den Betrieb der WEAs dauerhaft befestigte Zufahrten, Montageplätze und Kranstellflächen erforderlich. Während der Errichtungsphase werden zusätzlich Flächen (insbesondere Kranauslegerflächen im Zusammenhang mit Kranmontagen) beansprucht, die jedoch nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend zurückgebaut werden. Die Zuwegung zu den WEA-Standorten (innerhalb der Vorhabensgrenze) erfolgt im Wesentlichen über das bestehende, zu ertüchtigende Wegenetz, welches für die Bau- und Betriebsphase hinsichtlich Breite, Höhe, Tragfähigkeit und Kurvenradius angepasst werden muss. Temporär während der Bauphase beanspruchte Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend zurückgebaut.

## ▪ **Errichtung von Eiswarntafeln**

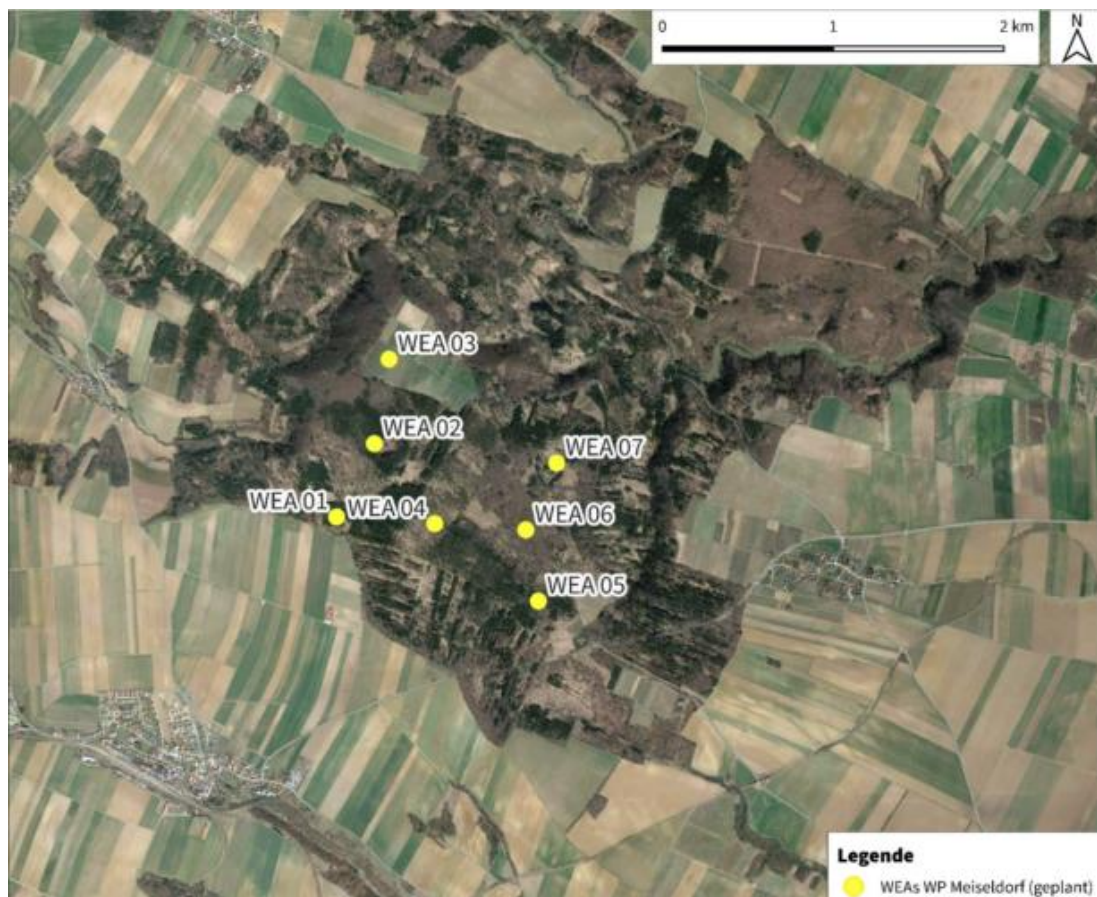
Zur Reduktion des Risikos für Personen und Sachgüter von herabfallenden Eisstücken werden Hinweistafeln mit Warnleuchten rund um das Projektgebiet platziert, die im Falle einer Eisdetektion zum Einsatz kommen.

## ▪ **Errichtung einer Löschwasserreserve**

Als Löschwasserreserve werden zwei Löschwasserbehältnisse dauerhaft im Projektgebiet vorgesehen.

Die Vorhabensgrenze aus elektrotechnischer Sicht bilden die windparkseitigen Kabelendverschlüsse der jeweiligen Kabelanschlussleitungen im Umspannwerk Peigarten, aus bau- und verkehrstechnischer Sicht bildet die Landesstraße B45 (Pulkautal Straße) die Vorhabensgrenze.

Abbildung: Lage der geplanten WEAs im Bereich des Herrschaftswaldes, KG Kattau (Gemeinde Meiseldorf)



## 1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

*... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).*

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

*.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:*

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

*.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes,*

*schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.*

## **2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:**

Grundlage der gegenständlichen Beurteilung sind die von der Projektwerberin mit dem Genehmigungsantrag vorgelegten Einreichunterlagen samt Beilagen. Vor allem sind folgende Einlagen von Relevanz:

Vorhabensbeschreibung (Einlage B\_1\_1) mit folgenden relevanten Kapiteln:

- 2 Lage und Standortwahl
- 3 Flächeninanspruchnahme
- 4 Technische Merkmale der Windenergieanlagen
- 5 Technische Infrastruktur
- 6 Bauphase
- 7 Betriebsphase

Eine weitere Grundlage stellen die vorgelegten Pläne, v.a. zur Kabeltrasse und technischen Beschreibungen der Anlagen dar.

Aus Sicht des Schutzgutes Wasser sind vor allem das Standortgutachten sowie die Angaben zum Einsatz von Flüssigkeiten (Einlage C\_6\_1, Einlage C\_6\_2), zur Abfallbeseitigung (C\_6\_3), wie auch die Aussagen zum Schutzgut Wasser in den Dokumenten und Fachbeiträgen der Umweltverträglichkeitserklärung (Einlagen D\_1\_1, D\_5\_1, D\_5\_2) heranzuziehen.

Neben den Einreichunterlagen werden die einschlägigen Normen und Richtlinien in Zuge der Beurteilung herangezogen.

### **3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:**

Im Folgenden erfolgt die Beurteilung des Vorhabens anhand der von der Genehmigungsbehörde gestellten Beweisfragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens.

#### **Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens**

##### **Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer (Risikofaktor 1)**

##### **Fragestellungen:**

- 1.1. Wird das Grundwasser durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens (inkl. allfälliger Abbauvorgänge von Altanlagen) anfallen, beeinträchtigt?

##### **Befund:**

##### **Errichtungsphase**

Als Fundamente der neu zu errichtenden Windräder sind bei den WKA02 bis WKA07 Standorten Flachgründungen mit Bodenaustausch vorgesehen. Für WKA01 sind gemäß Baugrunduntersuchung Bodenaustausch und Hybridgründung mittels Betonstopfsäulen und Lastausgleichsschichten sowie Abdichtungs- und Dränagierungsmaßnahmen geplant. Abbauvorgänge von Altanlagen sind nicht vorgesehen. Während der Vorerkundungen für die Standorte der WEA wurden keine Wasserzutritte festgestellt. Am Standort WKA01 wird auf Grund des bodenkundlichen Bodenprofils (Pseudogley) eine gewisse Tagwasservernässung erwartet, weshalb die oben genannten zusätzlichen Abdichtungs- und Dränagierungsmaßnahmen für diesen Standort vorgesehen sind. Auf Grund der örtlichen Situation (Vernässungen, Hang- bzw. Schichtwässer) wird in der Baugrunduntersuchung empfohlen bei allen Standorten Ringdränagen anzuordnen und zusätzliche Abdichtungen (Bentonitmatte und Lehmschlag) vorzusehen. Die Erkundungstiefen der Rammsondierungen lagen bis maximal etwa 8,0 m u. GOK. Bei einem Großteil der durchgeführten Rammsondierungen wurden in einer Tiefe von wenigen Metern anstehende, angewitterte Gneis- und Glimmerschieferschichten erreicht. In Abhängigkeit der Witterung können Tages- bzw. Stauwässer nicht ausgeschlossen werden, die grob mit maximal  $\leq 1,0$  l/s/Standort abgeschätzt werden und aus Sicht des Fachberichtserstellers im Bereich der Kranplätze zur Wiederversickerung gebracht werden können. Dauerhafte Wasserhaltungsmaßnahmen sind nicht zu erwarten. Für die Fundamente werden übliche Baumaterialien ohne grundwasserbedenkliche Stoffe verwendet.

##### **Betriebsphase:**

Die WKAs werden vollautomatisch betrieben. Die Überwachung und Steuerung erfolgt über Statusmeldungen, die alle Aktivitäten der Anlagen mittels Software und Sensoren erfassen, speichern und an die zentrale Leitwarte übermitteln. Fehlermeldungen werden mittels Online Fernüberwachungssystem an den Betreiber abgesetzt. So wird bei Störungen, die zu einem Auslaufen wassergefährdender Stoffe führen, automatisch Alarm gegeben, sodass umgehend entsprechende Reparaturen vorgenommen werden können.

Weitere Betriebsstoffe der Anlagen sind Schmierfette. Falls Lager nicht gekapselt sind, bestehen Fettauffangtaschen.

Der Ölwechsel an Getriebe- und Hydraulikeinheit erfolgt mittels Spezialfahrzeugen, welche über umfassende Sicherheitseinrichtungen verfügen, um Ölaustritte zu verhindern. Der jeweilige Ent- bzw. Befüllungsvorgang wird von qualifizierten Servicetechnikern begleitet.

### **Gutachten:**

#### **Errichtungsphase**

Gemäß Baugrundgutachten sind für die geplanten WKA-Standorte bis auf WKA01 Flachgründungen mit Bodenaustausch vorgesehen. Nachdem bei den Baugrunderkundungen weder Schicht- noch Grundwasser angetroffen wurde, kommt es durch die Errichtung der Fundamente, ausgenommen die Tiefgründungen bei WKA01, zu keinen Eingriffen in das Grundwasser. Das in den Baugruben anfallende Niederschlagswasser wird ggf. mittels Wasserhaltungen gesammelt und im Umfeld der Baugruben lokal flächig versickert. Eine Ableitung in Gerinne und Gräben ist nicht gestattet bzw. vorgesehen. Die Tiefgründungen bedingen punktuelle Eingriffe in den Untergrund. Eine relevante qualitative und quantitative Belastung von örtlichen Schicht- oder Grundwässern ist daraus nicht zu erwarten.

Angesichts der verwendeten Baustoffe ist eine qualitative Beeinträchtigung des Untergrundes im Umfeld der Gründungspfähle auszuschließen. Auch bewirken die ggf. zu versickernden Wässer aus den Wasserhaltungen keine qualitative Belastung für die Böden im Umkreis der Fundamente.

Durch die Berücksichtigung der allgemeinen Sorgfaltspflicht ist eine Grundwassergefährdung durch wassergefährdende Baustoffe sowie aus Baumaschinen und durch Bauhilfsstoffe nicht zu erwarten. Dazu gehört auch, dass Ölbindemittel bereitgehalten werden. Hinsichtlich Betankungs- und Wartungsarbeiten in den Baubereichen wird eine Auflage formuliert, die derartige Arbeiten einschränkt.

Für den Bau von Wegen und Montageplätzen werden umweltverträgliche bzw. unbedenkliche oder auch recyclebare Baustoffe verwendet, wodurch eine Schadstoffbelastung des Bodens und damit des Grundwassers auszuschließen ist.

Das sanitäre Abwasser wird in Baustellen-WCs und Containerbehältern gesammelt und von Fachunternehmen entsorgt. Damit ist eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung gewährleistet.

Bauhilfsstoffe, die zu Grundwassergefährdungen führen könnten, werden gemäß Auflagenforderung in Baucontainern gelagert und ihren Anwendungsvorschriften entsprechend verwendet. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist demnach auszuschließen.

Die Versickerung der Waschwässer aus der Reinigung von Transportverunreinigungen der Anlagenteile wird als geringfügige Auswirkung auf die Grundwasserqualität gewertet. Dies wird mit der geringen Abwassermenge und der geringen Stofffracht, die in den Untergrund gelangt, begründet. Ein weitgehender Rückhalt bzw. Abbau von Stoffen in der obersten Bodenschicht ist zu erwarten. Eine Beeinträchtigung fremder Rechte ist daraus nicht abzuleiten.

Alle Anlagengrundstücke wurden durch den Projektwerber hinsichtlich Altlasten und Verdachtsflächen im Verdachtsflächenkataster des Umweltbundesamts überprüft. Demgemäß kann angenommen werden, dass im Rahmen der Bauarbeiten kein Kontakt mit etwaigen Altlasten entsteht. Eine Auflage wird hinsichtlich dem Antreffen von kontaminiertem Boden zu Frage 1.8 formuliert.

### Betriebsphase

Das Niederschlagswasser, das im Bereich der durch das Fundament versiegelten Fläche anfällt, kann neben den Anlagen auf den unbefestigten Flächen versickern. Verunreinigungen des Grundwassers sind daraus nicht zu erwarten, eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts durch die Flächenversiegelung ist angesichts des geringen Ausmaßes der anlagenbedingt versiegelten Flächen nicht gegeben.

Zum Betrieb der WKAs werden Schmiermittel und Flüssigkeiten verwendet, die als wassergefährdend eingestuft sind. Der Ölwechsel an Getriebe- und Hydraulikeinheit erfolgt mittels Spezialfahrzeug, welches über umfassende Sicherheitseinrichtungen verfügt, um Ölaustritte zu verhindern.

Eventuelle Ölverluste werden in Ölauffangwannen aufgefangen. Für Lager bestehen Fettauffangtaschen. Für die Generatorkühlung wird ein Frostschutz-Wasser-Gemisch eingesetzt. Die Flüssigkeitsstände von Getriebeöl, Hydrauliköl und Kühlflüssigkeit werden mit Niveausonden überwacht. Im Fall des Austritts von Kühlflüssigkeit, Getriebe- oder Hydraulikölen werden diese in entsprechend dimensionierten Auffangwannen aufgefangen.

### Resümee

Eine merkliche nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers durch vorhabensbedingte Abwässer oder belastete Sickerwässer ist unter Einhaltung der mit diesem Gutachten geforderten Auflagen auszuschließen.

- 1.2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

### Gutachten:

Im Einflussbereich des Vorhabens befinden sich keine wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiete. Eine entsprechende Beeinträchtigung durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben ist daher auszuschließen.

- 1.3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

### Befund:

Die eingetragenen Wasserrechte im Untersuchungsraum werden im Fachbeitrag Wasser dargestellt. In einem Abstand größer 500 m zur nächstgelegenen WEA sind eine landwirtschaftliche Bewässerungsanlage (HO-1730) und eine WVA Nutzwasser (HO-1660) situiert. Im Nahbereich zur Netzableitung befinden sich eine Bewässerungsanlage (HO-1717), ein Kompostzwischenlager (HL-1616) und eine Betriebliche Abwasseranlage (HL-1748). Im Bereich der Katastralgemeinden Watzelsdorf und Zellerndorf (Gemeinde Zellerndorf) und Pernersdorf (Gemeinde Pernersdorf) befinden sich teilweise in weiten Bereichen landwirtschaftliche Entwässerungsanlagen (Drainagen), sowie dazugehörige Ableitungskanäle.

Als Maßnahme D\_5\_1 M-05 wird im Fachbeitrag Wasser festgelegt: „Werden Grundstücke mit Wasserrechten berührt, wird im Vorfeld Kontakt mit der Person des Rechts aufgenommen. Gegebenenfalls werden Vereinbarungen getroffen.“

**Gutachten:**

Durch das Vorhaben kommt es im Nahbereich der Anlagenstandorte in der Betriebs- wie auch Bauphase zu keiner Beeinträchtigung fremder Rechte aus Sicht des Fachgebietes Grundwasserhydrologie, Wasserbautechnik und Gewässerschutz. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Gewässern ist auszuschließen, weil die Verwendung wassergefährdender Baustoffe nicht vorgesehen ist. Da durch das Vorhaben auch kein merklich qualitativer, wie auch quantitativer Eingriff in das Grundwasser erfolgt, ist eine Beeinträchtigung daraus auszuschließen.

Zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der in der Bauphase allfällig berührten Drainageleitungen sind diese auf Kosten des Projektwerbers zu verlegen oder durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Diesbezüglich ist nachstehend in Kap 1.8 eine entsprechende Auflage gefordert.

Auch im Nahbereich der Trassen zur Energieableitung zu dem Umspannwerk Peigarten Spanenberg befinden sich keine Wassernutzungen, die durch die Errichtung dieser Kabeltrassen eine relevante Beeinträchtigung erfahren.

- 1.4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?

**Gutachten:**

In einem Abstand größer 500 m zu den geplanten Windkraftanlagen besteht ein Nutzwasserbrunnen sowie eine landwirtschaftliche Beregnungsanlagen. Da durch das Vorhaben kein merklich qualitativer, wie auch quantitativer Eingriff in das Grundwasser erfolgt, ist eine Beeinträchtigung allfälliger Anlagen und Wasserrechte auszuschließen.

- 1.5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

**Gutachten:**

Der Projektwerber hat für eine ordnungsgemäße Bauführung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu sorgen. Im Zusammenwirken mit den im gegenständlichen Gutachten geforderten Auflagen ist ein ausreichender Schutz des Grundwassers gewährleistet.

- 1.6. Werden Emissionen von Schadstoffen, welche durch das Vorhaben, inkl. allfälliger Abbauvorgänge von Altanlagen (Entsorgung von Abfällen), auftreten, nach dem Stand der Technik begrenzt?

**Gutachten:**

Sowohl in der Bauphase wie auch in der Betriebsphase sind keine relevanten Emissionen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Emissionen von Schadstoffen werden somit nach

dem Stand der Technik begrenzt. Ein Abbau von Altanlagen findet beim gegenständlichen Projekt nicht statt.

- 1.7. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden?

**Gutachten:**

Flüssige Immissionen werden möglichst gering gehalten bzw. vermieden, eine entsprechende Auflage zum Schutz der Gewässer ist im gegenständlichen Gutachten gefordert. Eine Gefährdung, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter bedingt kann ausgeschlossen werden.

- 1.8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

**Auflagen:**

1. Service- und Reparaturarbeiten, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen manipuliert wird sowie Betankungen von Fahrzeugen dürfen auf der Baustelle bzw. in Baubereichen nur durchgeführt werden, sofern diese Geräte betreffen, deren Mobilität nicht gegeben bzw. stark eingeschränkt ist. In diesem Fall hat die Reparatur oder Betankung über wasserdichten Wannen stattzufinden, die eine Grundwasserverunreinigung im Fall von Flüssigkeitsaustritten verhindern.
2. Für den Bau von Wegen und Montageplätzen sind umweltverträgliche bzw. unbedenkliche oder auch recyclebare Baustoffe zu verwenden.
3. Ist eine temporäre Wasserhaltung in offenen Künetten bzw. Baugruben erforderlich, so sind diese Wässer nach deren Sammlung und Abpumpung lokal über humusierte und besänte Mulden lokal wieder zu versickern. Dabei ist dafür zu sorgen, dass es zu keinen Vernässungen auf Fremdgrund kommen kann. Eine Ableitung in Gräben oder Gerinne ist nicht gestattet.
4. Sanitäre Abwässer aus Baustellen-WCs und Containerbehältern sind zu sammeln und von Fachunternehmen zu Entsorgen. Die Wasserversorgung der Baucontainer hat durch einen Anschluss an eine öffentliche Trinkwasserversorgung oder mittels hygienisch einwandfreier Wasserbehälter zu erfolgen.
5. Allfällige Störfälle, die eine externe Entsorgung des Wassers aus den Baubereichen erforderlich machen, sind schriftlich zu dokumentieren. Insbesondere sind die Art der Verunreinigung und die Menge des extern entsorgten Wassers festzuhalten. Weiters ist diesen Aufzeichnungen ein Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung beizufügen. Aufzeichnungen darüber sind im Rahmen der Kollaudierung des Vorhabens der Behörde vorzulegen.
6. Bauhilfsstoffe, die zu Grundwassergefährdungen führen könnten, sind in Baucontainern zu lagern und ihren Anwendungsvorschriften entsprechend zu verwenden.
7. Waschwässer aus der Reinigung der Transportverunreinigungen sind lokal zu versickern. Für diese Waschvorgänge ist lediglich reines Wasser ohne Zusätze wie

Reinigungsmittel zu verwenden. Das dafür verwendete Wasser darf nicht aus Gerinnen oder vor Ort aus dem Grundwasser entnommen werden.

8. Während des Baues sind mindestens 500 l eines geeigneten Ölbindemittels im Baustellenbereich bereitzuhalten. Gebrauchtes Ölbindemittel ist nachweislich gemäß dem Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft von einem hierzu befugten Unternehmen entsorgen zu lassen.
9. Sollten im Zuge der Aushubarbeiten andere Abfallarten als Bodenaushub angetroffen werden, ist die Wasserrechtsbehörde zu informieren und mit dieser sind entsprechende Maßnahmen zur fachgerechten Entsorgung abzustimmen. Ein Wiedereinbau von mit anthropogen bedingten Verunreinigungen durchgesetztem Boden ist nicht zulässig.
10. Durch Baumaßnahmen angetroffene funktionstüchtige Drainagesysteme sind zu erheben, zu sichern und bei Erfordernis entsprechend umzulegen bzw. umzubauen. Die Funktionstüchtigkeit der einzelnen Drainagen hat nach Bauende zumindest jener vor Baubeginn zu entsprechen.

1.9. Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

**Gutachten:**

Zur Errichtung und Betrieb des Vorhabens ist gegenständlich kein Konsens erforderlich.

**Beeinträchtigung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme (Risikof. 2):**

**Fragestellungen:**

- 2.1. Wird das Grundwasser durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?

**Gutachten:**

Mit der Errichtung des Vorhabens kommt es zu keiner großflächigen Versiegelung von Böden. Lediglich die Fundamente der einzelnen Windräder bedingen kleinflächige Bodenversiegelungen. Da jedoch die auf diese Flächen fallenden Niederschlagswässer unmittelbar neben diesen Fundamenten versickert werden, ist keine quantitative Minderung der Grundwasserneubildung gegeben.

- 2.2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

**Gutachten:**

Da durch das Vorhaben keine Minderung der Grundwasserneubildung zu erwarten ist, werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

**Gutachten:**

Da durch das Vorhaben keine merkliche qualitative Beeinträchtigung der örtlichen Grundwasserqualität und auch keine Minderung der Grundwasserneubildung zu erwarten ist, werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?

**Gutachten:**

Da durch das Vorhaben keine merkliche qualitative Beeinträchtigung der örtlichen Grundwasserqualität und auch keine Minderung der Grundwasserneubildung zu erwarten ist, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

**Gutachten:**

Der Projektwerber hat für eine ordnungsgemäße Bauführung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu sorgen. Im Zusammenwirken mit den im gegenständlichen Gutachten geforderten Auflagen ist ein ausreichender Schutz des Grundwassers gewährleistet.

2.6. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

**Gutachten:**

Aus Sicht des Fachgebietes Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien.

2.7. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?

**Gutachten:**

Aus Sicht des Fachgebietes Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz werden weder das Eigentum noch sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet.

2.8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

**Auflagen:**

Es wird auf die geforderten Auflagen zu Frage 1.8 verwiesen.

## **Beeinträchtigung von Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme (Risiko 3):**

### **Fragestellungen:**

3.1. Werden Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme beeinflusst?

### **Befund:**

Im Untersuchungsbereich befinden sich insgesamt vier stehende Gewässer in Form von Teichen und dem offensichtlich ständig wasserführenden nördlichen Teil (als stehendes Gewässer) des Seegrabens. Die Teiche sind mit etwa. 120 bzw. 400 Meter am nächsten zur WEA 03 situiert. Der Seegraben befindet sich im Abstand von 350 Metern zur WEA 02. Im Bereich der Netzableitung werden keine stehenden Gewässer berührt. In den Einreichunterlagen wird angemerkt, dass in vielen kartografischen Darstellungen (wie z.B. in Google Maps) südöstlich von Groß-Reipersdorf, im Bereich des Steinbruchs und in nur etwa 40 Meter Entfernung zur Netzableitung, ein stehendes Gewässer (Badeteich) zu erkennen ist. Gemäß Fachbericht Wasser versiegte dieser Badeteich jedoch im Zuge der Sprengung einer Wasserader (Zulauf) und ist somit für die Beurteilung nicht mehr relevant.

Im Bereich der Zuwegung zu den WEAs 1 und 2 erfolgt die Querung der Ableitung des Seegrabens als „Wasserdurchführung unter dauerhaftem Weg“. Als Bemessungsereignis wurde in diesem Zusammenhang ein 30-jährliches Hochwasser herangezogen. Durch die auf diese Jährlichkeit ausgelegte Dimensionierung der vorgesehenen Rohrdurchlässe wird sichergestellt, dass es im Ereignisfall zu keiner relevanten Änderung des Abflussgeschehens und somit zu keiner Beeinflussung Dritter kommt. Als Maßnahme D\_5\_1 M-04 ist vorgesehen: „Die Brücke über den Seegraben wird im Bereich der Gewässersohle mit Rohren versehen, die amphibischen Lebewesen das Durchwandern ermöglichen. Es werden keine völlig glatten Rohre verwendet und diese werden sohleben verlegt“. Zum Seegraben wurde mit Einlage D\_3\_1e auch eine gewässerökologische Stellungnahme vorgelegt, aus der hervorgeht, dass der Bau der geplanten neuen Brücke als punktueller Eingriff in einem trockenen Bett verstanden werden kann, etwaige Wegeertüchtigungen im Umfeld berühren den Seegraben nicht. Insgesamt ist nur ein sehr geringer Eingriff gegeben.

Gewässerquerungen sind im Verlauf der Energieableitung vorgesehen. Die Netzableitung erfolgt ausgehend vom Windpark mittels 30 kV Erdkabelsystemen hin zum Umspannwerk Peigarten. Die Verlegung der dazu vorgesehenen Energiekabel erfolgt vornehmlich durch Einpflügen der Kabel. In Abschnitten, in denen eine Verlegung im Pflugverfahren nicht möglich ist, werden die Kabel in Künetten verlegt, die in offener Bauweise errichtet werden. Querungen von Straßen- und Gewässern erfolgen mittels Spülbohrverfahren. Einbauten sollen vorzugsweise in offener Bauweise gequert werden.

Die Querung folgender Gewässer ist im Verlauf der Kabeltrassen gemäß Fachbeitrag Wasser erforderlich.

- Kremserbach
- Sulzbach

Aus den Querungsplänen (Einlage B\_2\_8) ist weiters ersichtlich, dass auch die folgenden Gewässer gequert werden:

- Kattaubach (Querung 04)
- Zufluss Kattaubach (Querung 05)
- Zufluss Kattaubach (Querung 06)
- Zufluss Kremserbach (Querung 10)

Prinzipiell erfolgen die Querungen im Spülbohrverfahren, jedoch ist gemäß den Querungsplänen vorgesehen Querung 05 Zufluss Kattaubach und Querung 10 Zufluss Kremserbach mittels Künette auszuführen.

Bei allen Spülbohrverfahren wird ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Oberkante der verlegten Leitung und Gerinnesohle eingehalten. Die Querungen fallen somit unter die Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (GewQBewFreistellV idGF).

Gemäß Angabe des Antragstellers wird im Windparkgelände ständig eine Löschwasserreserve im Ausmaß von 2 x 50 m<sup>3</sup> bevorratet. Die Befüllung der Behälter erfolgt nach Abstimmung mit der lokalen Feuerwehr mittels Löschfahrzeug. Das Wasser wird aus einer möglichst hochrangigen lokalen Wasserversorgungsleitung entnommen.

### **Gutachten:**

Durch das Vorhaben werden stehende Oberflächengewässer durch die dauernde Errichtung eines Zufahrtsweges berührt. Im Bereich des direkten Eingriffsraums der Kabeltrassen befinden sich keine stehenden Gewässer. Eine vorhabensbedingte Beeinflussung von stehenden Oberflächengewässern ist demnach auszuschließen.

Durch das Vorhaben werden Fließgewässer im Rahmen der Errichtung der Kabelverlegung zur Energieableitung berührt. Ein direkter Eingriff in wasserführende Gerinne wird ausgeschlossen, da die Querungen jeweils mittels Spülbohrverfahren vorgesehen ist. Aus Sicht des Fachgebietes Gewässerschutz kann einer Querung von temporär wasserführenden Gerinnen bzw. Zuflüssen mittels Künette nicht zugestimmt werden, da auch Gerinne, sobald sie augenscheinlich kein Wasser führen, Gewässerlebensräume beinhalten, die bei derartigen Eingriffen Schaden nehmen. Es liegt keine Beurteilung aus dem Fachgebiet Gewässerökologie zu diesen Gewässern vor, die eine entsprechende Unbedenklichkeit nachweist. Es wird nachstehend in Kap. 3.8 eine entsprechende Auflage gefordert.

Die Löschwasserversorgung erfolgt gemäß Aussage Antragstellerin aus einer möglichst hochrangigen lokalen Wasserversorgungsleitung. Damit ist gewährleistet, dass dieses Wasser nicht ohne Konsens aus einem Teich oder Gerinne entnommen wird.

### 3.2. Werden durch das Vorhaben die Hochwasserabflussverhältnisse beeinflusst?

### **Gutachten:**

Durch das Vorhaben wird der Hochwasserabflussbereich der Ableitung des Seegrabens durch die Zuwegung zu den WEAs 1 und 2 gequert. Dies erfolgt mittels 4 Betonrohre DN 750. Bemessen wurden diese Durchlässe auf ein 30jähriges Hochwasser. Damit ist gewährleistet, dass es im Hochwasserfall zu keiner relevanten Änderung des Abflussgeschehens kommt. Eine Beeinflussung Dritter kann ausgeschlossen werden, auch bedingt die Errichtung der Querung keinen über die Geringfügigkeit gehenden Eingriff in den

Gewässerlebensraum. Angesichts der geringen Länge der Rohrleitungen ist eine maßgebliche Unterbrechung des Gewässerkontinuums nicht gegeben.

Die Maßnahme bedingt jedenfalls einen Eingriff in den HQ30 Abflussbereich der Ableitung des Seegrabens. Eine weitere Beeinträchtigung von Hochwasserabflussbereichen anderer Oberflächengewässer ist nicht geplant.

3.3. Befindet sich das Vorhaben in einem Gebiet mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko?

**Gutachten:**

Im Rahmen der Vorhabenserrichtung erfolgt w.o.e. ein Eingriff in den HQ30 Abflussbereich der Ableitung des Seegrabens. Eine Erhöhung des Hochwasserrisikos an diesem Gerinne ist damit nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung von Hochwasserabflussbereichen anderer Oberflächengewässer ist nicht geplant.

3.4. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

**Gutachten:**

Aus fachlicher Sicht ist die Beeinträchtigung geringfügig, eine Beeinflussung Dritter kann ausgeschlossen werden

3.5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

**Gutachten:**

Wie in Befund und Gutachten zu Frage 3.1 festgestellt, wird im Einreichprojekt die Querung temporär wasserführender Gerinne bzw. Zuflüsse mittels Künette vorgesehen, was aus sachverständiger Sicht unzulässig ist. In Kap. 3.8 wird nachstehend eine entsprechende Auflage gefordert.

Der Projektwerber hat für eine ordnungsgemäße Bauführung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu sorgen.

Im Zusammenwirken mit den im gegenständlichen Gutachten geforderten Auflagen ist ein ausreichender Schutz des Wassers gewährleistet.

3.6. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

**Gutachten:**

Aus Sicht des Fachgebietes Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien.

3.7. Werden das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?

**Gutachten:**

Aus Sicht des Fachgebietes Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz werden weder das Eigentum noch sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet.

3.8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

**Auflagen:**

11. Die Querung von dauerhaft und temporär wasserführenden Gerinne durch die Netzab-  
leitung hat jeweils mittels Spülbohrverfahren zu erfolgen.

12. Die Errichtung der Querung über die Ableitung des Seegrabens hat außerhalb der  
Amphibien-Laichperiode (März bis Juni) zu erfolgen.

3.9. Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

**Gutachten:**

Abgesehen von einer Genehmigung der Querung der Ableitung des Seegrabens durch die  
Zuwegung zu den WEAs 1 und 2 und dem damit verbundenen Eingriff in den HQ30  
Abflussbereich dieses Gewässers ist zur Errichtung und dem Betrieb des Vorhabens kein  
weiterer Konsens erforderlich.

**Datum:** Wien, am 30.04.2026

**Unterschrift:** .

